

## **Rahmenbedingungen zur Führung von Vereinsvormundschaften**

### **Gesetzliche Vorgaben für den Vormundschaftsverein:**

Zulassung des rechtsfähigen Vereins als Vormundschaftsverein durch das Landesjugendamt, §§ 1791 a I 1 BGB, 54 SGB VIII

Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Vorgaben des § 54 II SGB VIII, Art. 60 AGSG und Verwaltungsvorschriften des Landesjugendamts erfüllt sind:

- ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter mit entsprechender Haftpflichtversicherung (Fallzahlobergrenze 1:30 pro Vollzeitmitarbeiter)
- nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeignete Leitung, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis i. S. d. § 60 I AGSG steht
- Gewährleistung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern
- planmäßiges Bemühen um Einzelvormünder und Einzelpfleger und deren Beratung, Fortbildung etc.
- jährlich abzugebender Tätigkeitsbericht gegenüber Landesjugendamt  
(mit Angaben u. a. zu Anzahl und Art der geführten Vormundschaften/ Pfllegschaften, Zahl der Mitarbeiter, absolvierte Fortbildungen und Angaben zur Einhaltung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte gem. § 72 a SGB VIII)

Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Landesjugendamts zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG

### **Vereinsvormundschaft**

- Bestellung durch das Familiengericht nach § 1791 a BGB, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden ist oder aufgrund Benennungsrechts der Eltern nach § 1776 BGB
- Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins

### **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011:**

- Geltung sowohl für Vereins- wie auch Amtsvormundschaft
- Hervorhebung der persönlichen Verantwortung des Vormunds
- Ausgestaltung der vormundschaftlichen Tätigkeit durch gesetzliche Vorgaben (i. d. R. monatliche Mündelkontakte in der üblichen Umgebung des Mündels)
- Gesetzliche Begrenzung der Fallzahl auf höchstens 50 pro Vollzeitmitarbeiter, bei monatlich fixierten Mündelkontakten aber notwendig weniger

## **Aufgaben des Vormunds:**

### **1. Persönliche Verantwortung für Pflege und Erziehung des Mündels, § 1800 S. 2 BGB**

Die Regelungen zur elterlichen Sorge (§§ 1626 II, 1631 ff. BGB) gelten über §§ 1793, 1800 BGB analog.

Der Vormund trägt die Erziehungsverantwortung, er hat sich zu vergewissern, dass die Erziehung im Alltag von den damit betrauten Personen zum Wohl des Mündels ausgeübt wird. Da der Vormund regelmäßig nicht unmittelbar erzieherisch tätig ist, hat er die Aufgabe, die Erziehung des Mündels zu organisieren, ohne sie zu ersetzen.

Hierbei hat er entsprechend § 1626 II BGB die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, mit dem Kind nach dessen Entwicklungsstand Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben.

### **2. Persönlicher Kontakt, § 1793 BGB**

Persönliche Kontakte zwischen Vormund und Mündel sind notwendige Voraussetzung dafür, dass der Vormund die Interessen und Bedürfnisse seines Mündels kennt und auf dieser Basis Entscheidungen für das Mündel treffen kann.

Der Gesetzgeber schreibt als Regel monatliche Mündelkontakte in der üblichen Umgebung des Mündels vor, lässt aber im Einzelfall Abweichungen zu (kürzere oder längere Besuchsabstände oder anderer Ort).

### **3. Gesetzliche Vertretung des Mündels, § 1793 BGB**

Der Umfang der gesetzlichen Vertretung entspricht grundsätzlich dem der Eltern gem. § 1629 BGB (Kongruenz von Sorgerecht und Vertretungsbefugnis) und umfasst die Personen- und Vermögenssorge.

Ausnahmen:

- Verheiratetes Mündel, §§ 1633, 1800 BGB
- Vormundschaft für ein Kind, dessen alleinsorgeberechtigter Elternteil selbst noch minderjährig ist, § 1673 II BGB

### **4. Vermögenssorge, § 1793 BGB**

Ziel ist grundsätzlich – anders als bei Betreuung – der Erhalt und die Mehrung des Vermögens des Mündels, damit ihm dieses bei Eintritt der Volljährigkeit möglichst ungeschmälert zur Verfügung steht (mündelsichere Anlage).

Der Vermögensstamm darf aber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Vormunds angegriffen werden (beispielsweise für angemessene Ausbildung des Mündels).

Grds. Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten des Mündels, die vom gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund während der Minderjährigkeit des Mündels eingegangen wurden auf das bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels vorhandene Vermögen, §§ 1793 II i.V.m. 1629 a BGB

**5. Dokumentationsanforderungen und Bericht an das Familiengericht, § 1840 BGB**

Mindestens 1 x jährlich Bericht an das Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels unter Angabe der persönlichen Kontakte des Vormunds zum Mündel

**6. Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes, § 8 a SGB VIII**

Der Vormund muss das Jugendamt bei von ihm wahrgenommenen Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich informieren bzw. wenn „insoweit erfahrene Fachkraft“ i. S. d. § 8a SGB VIII im Vormundschaftsverein vorhanden, diese einschalten.